

Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Ingelheim am Rhein

1. Allgemeines

Die Stadt Ingelheim am Rhein fördert den Sport aller eingetragenen Vereine, die im Stadtgebiet ihren Sitz haben und dem Deutschen Olympischen Sportbund angehören, gemäß den Bestimmungen des für das Land Rheinland-Pfalz geltenden Sportförderungsgesetz (SportFG) vom 9. Dezember 1974 in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend den nachstehenden Richtlinien zur Sportförderung.

Darüber hinaus gelten die Sportförderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Sportförderrichtlinien und die Ehrenamtsförderrichtlinien des Landkreises Mainz-Bingen in der jeweils gültigen Fassung nebst deren jeweilig zu beachtenden Verfahrensgrundsätzen. Die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien werden zum Bestandteil dieser Richtlinie erklärt.

Die Transparenz und die Gleichbehandlung der Sportvereine sollen durch diese Förderung gewährleistet sein. Eine Eigeninitiative der Sportvereine soll hierdurch angeregt werden.

Die Gewährung von Zuschüssen über die Ehrenamtsförderrichtlinien des Landkreises Mainz-Bingen schließt eine Förderung über diese Richtlinie ausdrücklich aus.

Die Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Förderungen anderer Träger und Verbände sind vornehmlich in Anspruch zu nehmen. Eine entsprechende Antragstellung ist nachzuweisen. bei Stellung des Antrages für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ein bereits ergangener Förderbescheid/Ablehnungsbescheid vorzulegen.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sollten nach Fristende mehr Anträge als zur Verfügung gestellten Fördermittel eingehen, können die Zuschüsse entsprechend prozentual angepasst werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.

2. Städtische Sportstätten

Die städtischen Sportanlagen werden zu Trainingszwecken und sportlichen Veranstaltungen unter Beachtung des § 15 SportFG entsprechend der folgenden Priorität kostenlos zur Verfügung gestellt für

- ortsansässige Schulen
- ortsansässige Sportvereine (die einer ordentlichen Mitgliederorganisation, Fachverband oder Anschlussverband des Deutschen Olympische Sportbundes angehören)
- Dienstgruppen der Polizei, der Feuerwehr, der Stadtverwaltung und ortsansässigen Betriebssportgruppen.

Anderen Personengruppen oder auch Einzelgruppen kann eine Benutzung genehmigt werden, sofern Kapazitäten frei sind.

Die Benutzungszeiten für die Sportstätten werden jährlich durch Belegungspläne mit verbindlicher Wirkung für alle Benutzer von der Stadtverwaltung Ingelheim festgelegt. Für das Freibad und das Regionalbad gilt eine Sonderregelung. Die Pflege und Instandhaltung der städtischen Sportanlagen obliegt der Stadt. Die hierfür anfallenden Kosten (Unterhaltungs-, Betriebs- und Personalkosten) werden von der Stadt übernommen.

Die städtischen Sportanlagen werden nach Umfang, Art und nach städtischem Ermessen mit einer sach- und fachgerechten Grundausstattung an Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen versehen, die den Benutzern für Training und sportliche Veranstaltungen kostenlos überlassen werden.

Der Auf- und Abbau der Geräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte und Einrichtungen obliegen grundsätzlich dem jeweiligen Nutzer. Über die Anschaffung von hochwertigen Spezialgeräten, die üblicherweise nicht zur Grundausstattung gehören, entscheidet die Stadtverwaltung.

Die Nutzung der Sportstätten regelt jeweils eine Benutzerordnung Nutzungsordnung sowie entsprechende Nutzungsverträge.

3. Förderung vereinseigener Sportstätten

3.1 Neu- und Ausbau vereinseigener Sportstätten

Die Stadt Ingelheim am Rhein unterstützt den Neu- und Ausbau vereinseigener Sportstätten. Voraussetzung für eine solche Bezuschussung ist, dass Zuschussanträge beim Land, beim Landkreis sowie den jeweiligen Sportverbänden gestellt werden. Der städtische Zuschuss ist endgültig. Das Antragsverfahren richtet sich nach Ziffer 7. Sofern die Stadt Ingelheim nach dieser Richtlinie fördert, kann sie sich eine kostenlose Mitbenutzung der Sportstätte für bis zu drei Veranstaltungen im Jahr vorbehalten.

Die Förderungshöchstsätze betragen für:

~~a.) Maßnahmen bis 10.000 Euro:~~

~~30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Abzug aller sonstigen bewilligten Zuschüsse~~

~~b.) Maßnahmen über 10.000 Euro bis 60.000 €~~

~~10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Abzug aller sonstigen bewilligten Zuschüsse.~~

a.) Maßnahmen bis 60.000 Euro:

30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Abzug aller sonstigen bewilligten Zuschüsse

a.)b.) Maßnahmen über 60.000 €:

50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Abzug aller sonstigen bewilligten Zuschüsse. Übersteigen die zuwendungsfähigen Kosten 1 Million €, so kann der übersteigende Betrag bis zu einer Höchstgrenze von 2 Millionen € mit 30 % gefördert werden. Somit ergibt sich für eine Maßnahme eine Höchstfördersumme von 800.000 €.

Wird eine Maßnahme eines Ingelheimer Sportvereins beim Landkreis/Land beantragt und wird eine Wartezeit von mehr als fünf Jahren bestätigt, kann die Stadt Ingelheim diese Maßnahme gemäß § 6 bezuschussen. Entscheidet sich der Antragsteller z.B. aufgrund einer zu langen Wartezeit gegen eine Förderung des Landkreises/Landes, kann die Maßnahme unter Abzug der nicht abgerufenen Zuschüsse von der Stadt gefördert werden.

Zuschussfähig sind:

- reine Baukosten, einschließl. der zur Funktion der Anlage notwendigen Einrichtungen
- die inneren Erschließungskosten (Strom,- Wasser,- Gasversorgung),
- die Kosten der Einzäunung von Freianlagen
- die für die zuschussfähige Baumaßnahme notwendigen Nebenkosten
- die Kosten für Zuschaueranlagen bei Wettkampfstätten

Nicht zuschussfähig sind:

- die Kosten für den Erwerb und die Baureifmachung des Grundstückes
- die äußere Erschließung des Geländes
- die Kosten für Park- und Abstellplätze
- die Kosten der Geldbeschaffung
- die Kosten der Bauunterhaltung
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist

Gefördert werden nur Anlagen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsräume u. ä. werden nicht bezuschusst. Kosten, die aus einem Unterhaltungsstau (nicht zeitgemäße bzw. nicht ausreichende Unterhaltungsarbeiten) resultieren, werden nicht bezuschusst.

Die Anlage kann innerhalb von 25 Jahren, mit Beginn des Zeitpunktes nach Vorlage der Baufertigstellungsanzeige (Schlussverwendungsnachweis), nur einmal bezuschusst werden. Entfällt die sportliche Nutzung innerhalb dieses Zeitraumes ist für jedes nicht verbrauchte Jahr anteilig 4 % des von der Stadt gewährten Zuschusses an die Stadt zurückzuzahlen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Wurde mit der Maßnahme bereits vorher begonnen, kann eine Förderung nicht mehr erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Fachausschuss ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ vorab eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilen, ohne dass dies zuschusschädigend wirkt.

Die Verwendung der Mittel muss durch Originalrechnungen belegt werden. Die Stadt Ingelheim hat das Recht, durch Einsichtnahme in die Unterlagen und durch Ortsbesichtigungen den Baufortschritt und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

Die Auszahlungsmodalitäten für die Fördermittel werden im Zuwendungsbescheid festgesetzt. Die Schlusszahlung erfolgt grundsätzlich nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises. Die entsprechenden Baufortschrittsanzeigen sind der Stadtverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

3.2 Sanierungen vereinseigener Sportstätten

Die Stadt Ingelheim am Rhein unterstützt die Sanierung (Modernisierung im Bestand) vereinseigener Sportstätten. Voraussetzung für die Bezuschussung ist in jedem Falle, dass ein Zuschussan-

trag beim Land, beim Landkreis sowie den jeweiligen Sportverbänden gestellt wird. Der städtische Zuschuss ist endgültig. Das Antragsverfahren richtet sich nach Ziffer 7. sofern die Stadt Ingelheim nach dieser Richtlinie fördert, kann sie sich eine kostenlose Mitbenutzung der Sportstätte für bis zu drei Veranstaltungen im Jahr vorbehalten.

- a) Bei Sanierungsmaßnahmen bis **100.000 €** werden ~~30%~~20% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Abzug aller sonstigen bewilligten Zuschüsse gewährt. Der letzte Zuschuss dieser Art muss mindestens acht Jahre zurückliegen, mit Beginn des Zeitpunktes nach Vorlage der Baufertigstellungsanzeige (Schlussverwendungsnachweis). Entfällt die sportliche Nutzung innerhalb dieses Zeitraumes ist für jedes nicht verbrauchte Jahr anteilig 12,5 % des von der Stadt gewährten Zuschusses zurück zu zahlen.
Übersteigen die Sanierungskosten 100.000€, wird die Höchstgrenze von 100.000€ angenommen und mit 20 % gefördert. Somit ergibt sich für eine Maßnahme eine Höchstförder-summe von 20.000€

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage:a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm

Zuschussfähig bei Sanierung sind:

- reine Baukosten, einschließl. der zur Funktion der Sportstätte notwendigen Einrichtungen

Nicht zuschussfähig bei Sanierung sind:

- Einrichtungsgegenstände
- die äußere Erschließung des Geländes
- die Kosten für Park- und Abstellplätze
- die Kosten der Geldbeschaffung
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist

Gefördert werden bei der Sanierung nur Anlagen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsräume u. ä. werden nicht bezuschusst.

Kosten, die aus einem Unterhaltungsstau (nicht zeitgemäße bzw. nicht ausreichende Unterhaltungsarbeiten) resultieren, werden nicht bezuschusst. Eine Begutachtung vor der Förderzusage durch das Bauamt der Stadt bleibt vorbehalten. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Wurde mit der Maßnahme bereits vorher begonnen, kann eine Förderung nicht mehr erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Fachausschuss vorab eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilen, ohne dass dies zuschusschädigend wirkt.

Die Verwendung der Mittel muss durch Originalrechnungen belegt werden. Die Stadt Ingelheim hat das Recht, durch Einsichtnahme in die Unterlagen und durch Ortsbesichtigungen den Baufortschritt und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Die Auszahlungsmodalitäten für die Fördermittel werden im Zuwendungsbescheid festgesetzt. Die Schlusszahlung erfolgt grundsätzlich nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises. Die entsprechenden Baufortschrittsanzeigen sind unaufgefordert vorzulegen.

3.3 Betriebskostenzuschuss

~~Sportvereine mit eigener Sporthalle können jährlich eine Zuwendung als Betriebskostenzuschuss erhalten. Es werden 70% der tatsächlichen Kosten auf der Grundlage einer vorgelegten Betriebskostenabrechnung bezuschusst. Zu den Betriebskosten zählen: Heizung, Wasser, Strom, Abwasser, Reinigungsmittel, Müllgebühren, Schornsteinfeger, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Haftpflichtversicherung, TÜV, Überprüfung der Feuerlöscher. Der Betriebskostenzuschuss beträgt maximal 25.000,00 € sowie maximal 20 Euro pro Quadratmeter Hallensportfläche~~

Sportvereine mit eigener Sporthalle können jährlich eine Zuwendung als Betriebskostenzuschuss erhalten. Es werden 70% der tatsächlichen Kosten auf der Grundlage einer vorgelegten Betriebskostenabrechnung bezuschusst. Zu den Betriebskosten zählen: Heizkosten, Wasser, Strom, Abwasser, Reinigung,- und Desinfektionsmittel, reguläre Müllgebühren, Schornsteinfeger, Grundsteuer, Gebäudeversicherung*, Haftpflichtversicherung, TÜV, Überprüfung der Feuerlöscher. Der Betriebskostenzuschuss beträgt maximal 25.000,00 € sowie maximal 20 Euro pro Quadratmeter Hallensportfläche. Förderfähig sind auch vereinseigene Umkleidekabinen, welche sich in unmittelbarer Nähe der städtischen Sportanlage befinden.

Nicht Förderfähig sind: Wartungskosten, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kosten für Reinigungsfirmen und Hausmeisterservice, Sachversicherung sowie Doppelförderung für Versicherungen.

Die Nachweise über die Betriebskosten sowie die Gutschriften sind leserlich und tabellarisch inkl. der Belege aufgelistet einzureichen. Bei der Bezuschussung von Versicherungsbeträgen ist der Versicherungsschein einzureichen.

*dazu zählen: Glasversicherung, Elementarversicherung

4. Allgemeine Sportförderung

4.1. Förderung zur Erfüllung sportlicher Aktivitäten

Den Sportvereinen, die sowohl Breiten- als auch Wettkampfsport betreiben, kann zur Aufrechterhaltung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten eine jährliche Zuwendung gemäß den nachfolgenden Kriterien gewährt werden:

- a.) 15,00 Euro pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b.) 2,00 Euro pro Mitglied über 18 Jahre
- c.) für Begegnungen mit Jugendmannschaften der Partnerstädte kann Ingelheimer Sportvereinen ein Zuschuss von 250,00 €, pro Veranstaltung gewährt, werden
- d.) ~~für Übungsleiter/innen mit gültiger Lizenz und einem mit dem Verein geschlossenen aktuellen Honorarvertrag (über ein Honorar von mind. 200 €/Jahr) 100,00 €~~
- e.) ~~für Übungsleiter/innen mit neu erworbener Lizenz und einem mit dem Verein geschlossenen Honorarvertrag die tatsächlich entstandenen Ausbildungskosten~~

- cf.) für hauptamtlich angestellte Vereinsmanager/innen mit mindestens 20 vertraglich festgelegten Arbeitsstunden pro Woche ein Zuschuss von 400,00 €.

Die Anzahl der Mitglieder nach Ziffer 4.1.a) und b) wird der Bestandserhebung des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. den Erhebungsbögen der Stadtverwaltung entnommen, die bis zum **1. März** des jeweiligen Jahres vorliegen müssen.

Sonstige Anträge können im Förderzeitraum **01.11. bis 31.10.** gestellt werden.

4.2. Förderung von Vereinsjubiläen

Den Sportvereinen können auf Antrag bei Vereinsjubiläen nachfolgenden Kriterien Zuschüsse aus städtischen Mitteln bewilligt werden:

- bei 25-jährigem Vereinsjubiläum ~~250,00€~~ 200,00 €
- bei 50-jährigem Vereinsjubiläum ~~500,00€~~ 400,00€
- bei 75-jährigem Vereinsjubiläum ~~750,00€~~ 600,00 €
- bei 100-jährigem Vereinsjubiläum und jedem weiteren 25. Jahr ~~1000,00€~~ 750,00€

Anträge können im Förderzeitraum **01.11. bis 31.10.** gestellt werden.

4.3. Ehrungen, Ehrenpreise und Auszeichnung aus Anlass besonderer sportlicher Veranstaltungen und Leistungen

Die Stadt Ingelheim am Rhein ehrt in öffentlicher Form Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften Ingelheimer Vereine für besondere sportliche Leistungen im Verlaufe eines Jahres. Die Auswahl erfolgt durch den Stadtsportverband.

Aus Anlass besonderer Wettkämpfe und Meisterschaften beteiligt sich die Stadt Ingelheim am Rhein anteilig aus den verfügbaren Haushaltsmitteln an Ehrenpreisen und Auszeichnungen.

Anträge können im Förderzeitraum **01.11. bis 31.10.** gestellt werden.

4.4. Anschaffung vereinseigener Sportgeräte

Die Stadt Ingelheim am Rhein unterstützt pro Jahr eine Maßnahme* für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten wie folgt:

- Bei Anschaffungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro, können unter Abzug gewährter oder bewilligter Leistungen Dritter (Sportverbände, Kreis usw.), 30 % der dem Verein verbleibenden Kosten bezuschusst werden.
- Bei Anschaffungen über 10.000 Euro sind Landes- und Kreismittel sowie Mittel bei dem Sportbund zu beantragen. Im Falle der Bewilligung von Landes- und Kreismitteln können als Zu-

schuss aus städtischen Mitteln 10 % der anerkannten bezuschussungsfähigen Kosten bewilligt werden.

Kurzlebige Verbrauchsmaterialien werden nicht bezuschusst (Bälle, Sportkleidung). Der Mindestbetrag für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte beträgt 300,- € und kann auch durch Addition des Kaufpreises mehrerer Kleingeräte erreicht werden.

Im Falle der Nichtgewährung von Landes- bzw. Kreismitteln ist der Ablehnungsbescheid vorzulegen. Die Stadt kann in diesem Fall einen Zuschuss in Höhe von 30 % der Anschaffungskosten, max. jedoch 25.000 € gewähren.

*eine Maßnahme gilt für ein Gerät zzgl. zwingend benötigtem Zubehör.

Das Antragsverfahren richtet sich nach Ziffer 7.

5. Förderung des Spitzensportes

5.1. Grundsatz

Die Stadt Ingelheim am Rhein fördert den Leistungssport mit dem Ziel, Sportlerinnen und Sportler, Mannschaften und Trainer Ingelheimer Sportvereine auf ihrem Weg zu Erfolgen im Spitzensport bei Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften, internationalen Wettkämpfen, Europa- oder Weltmeisterschaften zu unterstützen. Dies kann nur mit einem dem Alter angepassten Training, lizenzierten Trainern und pädagogischer Betreuung geschehen.

Die öffentliche Förderung auf Grund dieser Richtlinie erstreckt sich nicht auf Maßnahmen, die dem Berufssport dienen, sondern findet nur im Bereich des Amateursports Anwendung.

Die Vereine und deren leistungssporttreibende Sportlerinnen und Sportler verpflichten sich, unter dem Motto des Landessportbundes Rheinland-Pfalz „Sport ohne Doping“, zu einer strikten Erhaltung eines manipulations- und dopingfreien Sports. Die Förderung wird bei einem Verstoß gegen diesen Grundsatz vollständig zurückgefordert. Maßgeblich für die Feststellung ist das Antidopingregelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und der Welt Anti Doping Agentur (WADA) jeweils in der aktuellen gültigen Fassung.

Um die transparente und objektive Verteilung der vom Stadtrat bereitgestellten Fördermittel für den Spitzensport gewährleisten zu können, werden zunächst alle Anträge des jeweiligen Förderzeitraums (1.11. - 31.10.) gesammelt. Sollten die beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, werden die Zuschüsse nach gleichen prozentual angepasst.

Um die transparente und objektive Verteilung der vom Stadtrat bereitgestellten Fördermittel gewährleisten zu können, werden zunächst alle Anträge des jeweiligen Förderzeitraums (1.11. - 31.10.) gesammelt. Danach erfolgt durch die Verwaltung eine anteilmäßige Verteilung der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Fördermittel gegliedert nach Verein, Platzierung und Sportler nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die auf dieser Grundlage ermittelte Förderung wird dem Sportausschuss ~~in der letzten Sitzung eines Kalenderjahres~~ zur Information vorgelegt.

Alle Anträge für die Förderarten nach Ziffer 5 müssen bei der Stadtverwaltung Ingelheim **bis spätestens 31. Oktober** eingereicht sein. Die nachfolgenden Anforderungen sind vollständig zu erfüllen und mit dem Antrag für den Förderzeitraum vom Verein zu belegen.

Der/die Sportler/in muss:

- im Förderzeitraum das 11. Lebensjahr erreicht haben ~~und darf das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben~~
- mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ingelheim am Rhein gemeldet sein
- mit Hauptwohnsitz in einer direkten Nachbargemeinde gemeldet sein (~~Heidesheim, Wackernheim~~ Gau-Algesheim, Schwabenheim) und mindestens 3 Jahre Mitglied eines Ingelheimer Sportvereines sein
- sich einer mindestens jährlichen Dopingkontrolle unterziehen
- sich einer mindestens jährlichen Sporttauglichkeitsuntersuchung unterziehen
- an qualifizierenden Wettkämpfen teilnehmen
- ein Training mit lizenzierten Trainern ausüben
- mit seinem zu versteuernden Einkommen den 3-fachen Satz des Steuerfreibetrages nach Einkommenssteuergesetz pro Jahr unterschreiten und dies mit Nachweis belegen

Formatiert: Aufzählungszeichen

Der Verein muss:

- Mitglied im Stadtsportverband Ingelheim am Rhein e.V. sein
- Mitglied im Fachverband und dieser im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sein oder vom Landesportbund als förderfähig anerkannt sein
- dafür Sorge tragen, dass der/die Sportler-/ in sich einer Sporttauglichkeitsuntersuchung beim Sportarzt unterzieht
- eine Jahresplanung (Training, Wettbewerbsteilnahmen, Doping-, Sporttauglichkeitsuntersuchungstermine) vorlegen
- Verträge mit lizenzierten Trainern vorlegen

Der/die Trainer/in muss:

- Inhaber einer gültigen C-, B-, A-Lizenz oder Diplom-Trainer/in
- Sportler/-innen im Verein nach Ziffer 5.1. trainieren
- mind. 2 Jahre Vereinsmitglied eines Ingelheimer Sportvereines sein

5.2. Förderarten

5.2.1. Vereinsförderung

Förderfähig sind Vereine, deren Sportler/-innen oder Mannschaft/en Erfolge in den genannten Kategorien nachweisen können. Maßgeblich ist die Bestplatzierung einer Sportlerin/eines Sportlers im jeweiligen Förderzeitraum (01.11.-31.10.). Ein Verein kann pro Sportler/in/Mannschaft nur einmal im Förderzeitraum gefördert werden. Der Verein legt hierfür einen Platzierungsnachweis vor. Die Förderbeträge werden einmalig am Ende eines Jahres ausgezahlt.

Kategorie I: Landesmeisterschaften

Platzierung: 1. - 3. ~~150,00€~~ 100,00€

Kategorie II: Deutsche Meisterschaften

Platzierung: 1. - 3. ~~300,00€~~ 250,00€
4. - 8. ~~200,00€~~ 150€
9. - 12. ~~100,00€~~ 75,00€

Kategorie III: Europa- und Weltmeisterschaften

Europameisterschaften:

Platzierung: 1. - 3. ~~500,00€~~ 400,00€
4. - 8. ~~350,00€~~ 300,00€
9. - 12. ~~250,00€~~ 100,00€

Weltmeisterschaften:

Platzierung: 1. - 3. ~~750,00€~~ 600,00€
4. - 8. ~~600,00€~~ 450,00€
9. - 12. ~~500,00€~~ 400,00€

Kategorie IV: Bundesliga (Saison-Förderung)

1. Bundesliga ~~500,00€~~ 400,00€
2. Bundesliga ~~400,00€~~ 300,00€

5.2.2. Förderung des Sportlers/ der Sportlerin/ der Mannschaft

Förderfähig sind Sportler/innen bzw. Mannschaften, die Erfolge bei den deutschen Meisterschaften des jeweiligen Verbandes erzielen konnten.

Jede/r Sportler/in/Mannschaft kann pro Jahr nur einmal gefördert werden. Förderfähig ist die Bestplatzierung der Sportlerin / des Sportlers / der Mannschaft im jeweiligen Förderzeitraum (01.11.-31.10.). Der Verein legt hierfür einen Platzierungsnachweis vor.

Als Förderbetrag bei Erfüllung aller genannten Voraussetzungen wird beifolgender Platzierung des Sportlers/der Sportlerin/der Mannschaft an der Deutschen Meisterschaft je Monat für den Zeitraum von max. 1 Jahr an den Verein ausgezahlt:

Platz 1 - 3 ~~300,00€~~ 250,00€
Platz 4 - 8 ~~200,00€~~ 150,00€
Platz 9 - 12 ~~100,00€~~ 75,00€

5.2.3. Förderung des Trainers/Trainerin

Förderfähig sind Trainer, deren Sportler/innen bzw. Mannschaften Erfolge bei den deutschen Meisterschaften des jeweiligen Verbandes erzielen konnten.

Jede/r Trainer/in kann pro Jahr nur einmal gefördert werden. Förderfähig ist die Bestplatzierung der Sportler/innen/Mannschaft im jeweiligen Förderzeitraum (01.11.-31.10). Der Verein legt hierfür einen Platzierungsnachweis vor.

Als Förderbetrag bei Erfüllung aller genannten Voraussetzungen wird beifolgender Platzierung des Sportlers/der Sportlerin bzw. der Mannschaft an der Deutschen Meisterschaft je Monat für den Zeitraum von max. 1 Jahr an den Verein ausgezahlt:

Platz 1 - 3	300,00€ 250,00€
Platz 4 - 8	200,00€ 150,00€
Platz 9 - 12	100,00€ 75,00€

5.2.4. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Startgelder

Sportlerinnen, Sportler und Trainer, die bereits einen Zuschuss nach Ziffer 5.2.2 – 5.2.3 im Förderzeitraum erhalten, können für den entsprechenden Wettkampf keine weiteren Zuschüsse für Fahrt- bzw. Übernachtungskosten oder Startgelder erhalten.

Für die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern sowie Mannschaften von Ingelheimer Sportvereinen an Deutschen Meisterschaften, internationalen Wettkämpfen, Europa- oder Weltmeisterschaften, die von internationalen Verbänden ausgerichtet werden, in denen der Deutsche Olympische Sportbund oder seine Fachverbände Mitglied sind oder vom Deutschen Olympischen Sportbund als förderfähig anerkannt sind, kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Die Zuschussgewährung umfasst die Sportlerinnen/Sportler oder eine Mannschaft, jeweils einen Trainer und einen Betreuer, sofern deren Anwesenheit bei Wettkämpfen notwendig ist.

Alle von Sportverbänden oder Sportorganisationen gewährten Zuschüsse zur Deckung der durch die Teilnahme an Wettkämpfen entstandenen Kosten sind in dem Antrag auf Bewilligung von Zuschüssen aus städtischen Mitteln aufzuführen.

Fahrtkosten werden nach dem Landesreisekostengesetz abgerechnet; max. jedoch 200,00€ pro Person/Wettkampf. Die Unterbringungskosten werden mit 30 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten, max. 30,00 € pro Person und Tag, für Mannschaften 100,00€ pro Tag, bezuschusst. Zuschussfähig sind die 2 Nächte vor den Wettkampftagen und eine Nacht danach. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

Die Startgelder werden mit 30 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten bezuschusst. Anträge sind **bis spätestens 31.10.** der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, unter Beifügung der Kostenaufstellung und des Finanzierungsplanes, einzureichen.

6. Bandenwerbung

Der aus der Bandenwerbung auf städtischen Sportplätzen und in städtischen Sporthallen erzielte Erlös fließt mit 10 % dem städtischen Haushalt zu und wird den Mitteln für Sportförderung zugeführt, sofern nicht mit den Vereinen anderslautende Vereinbarungen getroffen werden. Über die Bandenwerbung in städtischen Sportanlagen und die Überlassung der Nutzungsrechte an Sportvereine entscheidet die Stadtverwaltung auf Antrag.

7. Antragsverfahren

Zuschüsse sind grundsätzlich **bis spätestens 31.10.** schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen, ausgenommen die Zuschüsse nach Ziffer 4.1. a) und b) sowie Maßnahmen bis 1.000 Euro.

Anträge zu den Ziffern 3.1, 3.2 und 4.4 (Baumaßnahmen/Ausstattung) sind **bis spätestens 01.03.** eines jeden Jahres (außer bei Maßnahmen bis 1.000€ für das jeweils folgende Jahr mit spezifiziertem Kostenvoranschlag (mindestens zwei Angebote), einer Kostenberechnung nach DIN 276 und dem Finanzierungsplan einzureichen. Begründete Ausnahmen von dieser Antragsfrist werden im Einzelfall von dem zuständigen Fachausschuss geprüft und entschieden.

Bei der Beantragung der Förderungen ist stets das seitens der Stadtverwaltung als Richtliniengeber bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. Auf dem Formular aufgeführte benötigte Unterlagen sind dem ausgefüllten und seitens eines Vertretungsberechtigten unterschriebenen Antrag beizufügen.

8. Verwendungsnachweis, Mitteilungspflichten

Ein Zuschuss für Baumaßnahmen und Neuanschaffungen darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Stadt Ingelheim am Rhein festzusetzenden Termin schriftlich mit den Originalbelegen vorzulegen, in dem Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter angegeben sind.

Die Stadt Ingelheim am Rhein ist berechtigt, durch das Rechnungsprüfungsamt in die Kassenführung der Antragsteller Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei einer zweckfremden Verwendung oder verspäteten Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss oder die Beihilfe zurückzuzahlen.

Die Fördermittelempfänger haben die Pflicht, der für die Sportförderung zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung der Stadt Ingelheim am Rhein jegliche Änderungen sowie den Wegfall von Fördervoraussetzungen mitzuteilen (=Mitteilungspflichten der Fördermittelempfänger; zu den Konsequenzen eines Verstoßes siehe Ziffer 9.2.3.).

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbes. §§ 48, 49 VwVfG) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise oder vollständig zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird (etwa auf Grund des Eintritts einer auflösenden Bedingung).

9.2. Die Vorgabe der Ziff. 9.1 gilt insbesondere, wenn

9.2.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

9.2.2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird; das ist (nicht abschließend) u.a. bei der Verwendung der Förderung für andere als die durch Bescheid bzw. auf Grund der Richtlinie als förderfähig anerkannten Maßnahmenkosten der Fall oder bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben zu Art und/ oder Dauer der (sportlichen) Nutzung

9.2.3. Auflagen des Förderbescheides nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden oder Mitteilungspflichten einschließlich der gebotenen Verwendungsnachweisführung (siehe insbes./ u.a. Ziff. 8) nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

9.3. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Ingelheim am Rhein treten zum xxxxx in Kraft.

Ingelheim am Rhein, xxxxx. 2024

Ralf Claus
Oberbürgermeister